

RS OGH 2007/10/4 21R232/07m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2007

Norm

ABGB §863

Rechtssatz

Der Inhaber eines Mobiltelefonanschlusses haftet nicht für die Kosten solcher "erfolgreich" konsumierten Mehrwertdienstleistungen, die über sein Mobiltelefon erfolgten, aber ohne Wissen und Zutun des Inhabers, durch ein sog. "Dialer-Programm" ausgelöst wurden, wodurch sich das Mobiltelefon regelmäßig wiederkehrend, selbständig und vom Inhaber nicht erkennbar und auch nicht beeinflussbar ins Internet einwählte.

Entscheidungstexte

- 21 R 232/07m
Entscheidungstext LG St. Pölten 04.10.2007 21 R 232/07m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2007:RSP0000073

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at